

**Gemeinsame Vereinbarung
zur Finanzierung des
Landestheaters Eisenach
für die Jahre 2025 bis 2032**

I. Präambel

Der Freistaat Thüringen, die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis stimmen darin überein, dass am Theaterstandort Eisenach auch künftig ein Mehrspartenangebot gewährleistet wird.

Mit dieser Vereinbarung schaffen die Vertragspartner die Voraussetzung für eine Weiterentwicklung des Theaterstandortes Eisenach, der auch in finanziellen Krisen und sinkenden Haushalten Bestand haben soll und Strukturdefizite überwindet.

Neben den genannten Aufgaben wird das Theater altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theaterpädagogischer Angebote vorhalten.

II. Finanzierung und Strukturen

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird ab 2025 bis einschließlich 2030 eine Förderung als Festbetragsfinanzierung in der nachfolgenden Staffelung gewährt:

Freistaat Thüringen	2.902.072 Euro
Stadt Eisenach	2.176.554 Euro
Wartburgkreis	725.518 Euro

Die vorstehenden Beträge bilden die Rückkehr zum Flächentarifvertrag zum 01.01.2025 ab. Für das Jahr 2025 selbst wird von einer Personalkostensteigerung i.H.v. 3% und einer Sachkostensteigerung i.H.v. 8% im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Für die Folgejahre (ab 2026) wird eine allgemeine Steigerung (Tarif- und Sachkostensteigerung) i.H.v. 2,5% pro Jahr veranschlagt.

2. Theaterpauschale

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis erklären, dass sie die ihnen aus der Theaterpauschale nach § 22 d Absatz 2 ThürFAG erteilten Finanzzuweisungen zur Finanzierung des Landestheaters Eisenach nutzen.

3. Anpassungsklausel

Sollten während der Laufzeit dieses Vertrags die Tarif- und/oder Sach- bzw. Energiekostensteigerungen erheblich über den Annahmen liegen, die Grundlage für die Tabelle in Ziffer 1 bilden, werden sich die Parteien bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Jahres über die Erhöhung ihrer Finanzierungszusagen verständigen.

Eine Erhöhung der Zuwendungen für die folgenden Jahre während der Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung kommt nur in Betracht, wenn zuvor Einsparpotentiale genutzt und die Mittel aus der Theaterpauschale vollständig zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen

verwendet worden sind. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Anteilen der obenstehenden Tabelle.

4. Option bis 2032

Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2030. Die Parteien werden die Finanzierung ab dem 1. Januar 2031 auf Basis der Zuwendungshöhe 2030 zuzüglich weiterer Tarif- und Sachkostenanpassungen bis zum 31. Dezember 2032 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 31. Mai 2028 über die Höhe der Anpassungen verständigen.

5. Kooperation/en

Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach

Die Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach gewährleistet ein Konzertangebot in der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis sowie die Begleitung von Ballettproduktionen des Landestheaters Eisenach.

Die Parteien stimmen überein, dass das Landestheater Eisenach den Austausch von Gastspielen mit dem Staatstheater Meiningen fortsetzt. Dies betrifft insbesondere regelmäßige Aufführungen des Eisenacher Balletts in Meiningen, wofür das Landestheater Eisenach im Austausch Musiktheater und Musical aus Meiningen erhält. Auf eine gegenseitige Berechnung der jeweiligen Gastspiele wird verzichtet.

Das Landestheater Eisenach bietet Gastspiele im Bereich „Junges Schauspiel“ im Thüringer Landestheater Rudolstadt an. Im Austausch dazu wird die Sparte „Schauspiel“ des Thüringer Landestheaters Rudolstadt das Schauspielangebot im Landestheater Eisenach ergänzen.

Die Einzelheiten sind, wenn von einem der Partner gewünscht, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen festzulegen. Im Streitfall übernimmt der Freistaat Thüringen die Moderation zwischen den beteiligten Kooperationspartnern. Eine Überprüfung der Praktikabilität der Strukturen soll erfolgen, wenn einer der Kooperationspartner eine solche schriftlich verlangt. Auf dem Ergebnis dieser Überprüfung aufbauend können dann in gemeinsamer Absprache der Kooperationspartner Anpassungen vorgenommen werden.

6. Reduzierung der Zuwendung

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils des Freistaats auf der einen oder der kommunalen Finanzierungspartner auf der anderen Seite berechtigt zu einer entsprechenden Absenkung des jeweils anderen Finanzierungsanteils.

7. Rechtsgrundlagen

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

8. Einvernehmen

Für Veränderungen der Spartenstruktur sowie die Berufung (ggf. auch vorzeitige) Abberufung oder Vertragsverlängerung des Intendanten und des Verwaltungsdirektors sind die Regelungen der Satzung der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach einschlägig.

III. Schlussbestimmungen

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Die in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfurt, den _____

Eisenach, den _____

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin
Stadt Eisenach

Bad Salzungen, den _____

Reinhard Krebs
Landrat Wartburgkreis